

BESONDERE FESTSETZUNGEN UND AUSNAHMEN :

AN DER EINMÜNDUNG DER STICHSTRASSE SIND SICHTDREIECKE MIT 22 m SCHENKELLÄNGE VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 80 cm HÖHE ÜBER DEN FAHRBAHNOBERKANTEN FREIZUHALTEN.

AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AN DER B 244 SIND ENTLANG DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SO STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DASS EINE UNUNTERBROCHENE HECKE OHNE DURCHGANGSMÖGLICHKEIT ENTSTEHT VON MIND. 1,5 m HÖHE U. 3 m BREITE.

ZU § 23,5 BAUNVO: NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BAUNUTZUNGSVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH § 311 BBAUG: KLEINGARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ODER IN VORGÄRTEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN § 13 ABS. 2 UND 4 DER RGAO ERFÜLLT IST.